

Satzung des

Partnerschaftsvereins Kronberg im Taunus – Aberystwyth/Wales e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Partnerschaftsverein Kronberg im Taunus – Aberystwyth/Wales e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Partnerschaft der Stadt Kronberg im Taunus mit der Stadt Aberystwyth/Wales und ihrer Bürger in die Tat umzusetzen und dadurch die Jugendhilfe, die Kultur sowie die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken zu fördern.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
Der Verein pflegt und fördert im gegenseitigen Einvernehmen mit der Stadt Kronberg im Taunus in jeder Form den kulturellen und menschlichen Austausch mit der Partnerstadt, insbesondere den Jugendaustausch. Er trägt gemeinsame Veranstaltungen der Städtepartnerschaft in Kronberg im Taunus und fördert die Durchführung der Partnerschaft auch in finanzieller Hinsicht, so z.B. durch Finanzierung von Reisen von Jugendgruppen, Chören und Orchestern in die Partnerstädte, die Durchführung und Finanzierung von Sprachunterricht in beiden Partnerstädten, etc.
Bei der Erfüllung seines Zwecks wird der Verein, soweit erforderlich und möglich, eng mit der Verwaltung der Stadt Kronberg im Taunus im Rahmen der Städtepartnerschaft zusammenarbeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder über 16 Jahre,
 - b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendenden 16. Lebensjahr,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen, wie auch, dass das Mitglied mit Aufnahme die Satzung des Vereins anerkennt und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten übernimmt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Durchführung der Städtepartnerschaft erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht gezahlt hat, oder
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat, oder
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist jährlich zu entrichten und bis spätestens zum 31.03. eines Geschäftsjahres fällig.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts oder der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu sechs Beisitzern.

Mehrere Vorstandsposten können auch in Personalunion besetzt werden, mit Ausnahme des Schatzmeisters, der nicht zugleich erster oder zweiter Vorsitzender sein darf.

Ehrenvorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Kronberg im Taunus kraft Amtes. Sein Ehrenvorsitz endet mit seinem Amt als Bürgermeister.

2. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand).
Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist berechtigt, Mitgliedern in Ausübung von Vereinsaufgaben entstandene Auslagen aus Vereinsmitteln zu ersetzen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Mitglieds den Ausschlag.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung soll nach Möglichkeit mindestens eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden, wobei jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten werden dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung
 - 1) des Jahresberichts des Vorstands,
 - 2) des Kassenberichts des Schatzmeisters,
 - 3) des Berichts der Kassenprüfer.
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - d) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - g) jede Änderung der Satzung,
 - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand,
 - k) die Auflösung des Vereins.

3. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die dem Verein angehören müssen, aber kein Mitglied des Vorstands sein dürfen. Sie werden für jeweils 1 Jahr gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis spätestens zum 31.03. eines Geschäftsjahres, findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
5. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so findet eine neue Mitgliederversammlung am selben Tag, am selben Ort mit einstündiger Verschiebung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sofern darauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht als erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als nicht erfolgt.

Alle Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 1/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sodann aufzubewahren ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich oder in Textform und mit Angabe des Grunds beantragt haben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Jede geplante Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung eines Entwurfs der geänderten Satzung vorab zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kronberg im Taunus, die es ausschließlich und unmittelbar für den Jugendaustausch im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2012

(Dr. Barbara Reimer, Versammlungsleiterin)

(Jutta Schrodtt, Protokoll)